



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 · 39012 Magdeburg

An die
obersten Landesbehörden
lt. Verteiler

11-20-15

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	10. Mai 2010						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	VV.
							zdA.

**Bundesbeihilfeverordnung (BBhV);
Öffnungsangebot der privaten Krankenversicherung für berück-
sichtigungsfähige Angehörige und Versorgungsempfänger, die
nach § 5 Abs.1 Nr. 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(SGB V) der Versicherungspflicht unterliegen**

Magdeburg, 4. 5. 2010

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen: 16.22-03540

bearbeitet von: Frau Lange

Tel.: (0391) 581- 1922

Als Anlage übersende ich das Rundschreiben des Bundesministeriums des
Innern vom 23. April 2010 (D 6 – 213 100 – 69/2) mit der Bitte um Kenntnis-
nahme und Beachtung.

Über das Öffnungsangebot der privaten Krankenversicherung werden alle
Beamtinnen, Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsemp-
fänger mit der nächstmöglichen Besoldungsmitteilung informiert.

Bitte unterrichten Sie Ihren nachgeordneten Bereich und die Ihrer Aufsicht
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts im erforderlichen Umfang.

Im Auftrag

Frühling
Frühling

Editharing 40 · 39108 Magdeburg

TEL (0391) 567-01

FAX (0391) 567-1195

E-Mail:
poststelle@mf.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00



Bundesministerium
des Innern



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Beihilferecht zuständige
oberste Landesbehörden

Spitzenorganisationen der
Beamten- und Richtervereinigungen

Verband der privaten Krankenversicherung e. V.

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4694

FAX +49 (0)30 18 681-54694

BEARBEITET VON Frau Weise

E-MAIL D6@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 23. April 2010

AZ D 6 - 213 100 - 69/2

BETREFF **Öffnungsangebot der privaten Krankenversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige und Versorgungsempfänger, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) der Versicherungspflicht unterliegen**

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV) haben sich Unternehmen der PKV bereit erklärt, die Öffnungsaktion für Beamte auf den Kreis der bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen sowie der beihilfeberechtigten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V unterliegen, zu erweitern.

Der erleichterte Zugang ist fristgebunden:

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V versicherungspflichtige berücksichtigungsfähige Angehörige bzw. beihilfeberechtigte Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die derzeit bereits versicherungspflichtig sind bzw. deren Versicherungspflicht bis zum 30. April 2010 eintritt, können den erleichterten Zugang bis zum 31. Oktober 2010 beantragen. Tritt die Versicherungspflicht nach dem 30. April 2010 ein, ist der Antrag binnen einer Frist von sechs Monaten ab Eintritt der Versicherungspflicht zu stellen.

Sollte aufgrund eines erhöhten versicherten Risikos ein Beitragszuschlag erforderlich sein, ist dieser auf 30 Prozent begrenzt.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANSCHLÜSSUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Tumstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



Bundesministerium
des Innern



Freiheit
Einheit
Demokratie

SEITE 2 VON 2 Nähere Informationen dieser Öffnungsaktion insbesondere zu den teilnehmenden Versicherungsunternehmen erteilt der Verband der privaten Krankenversicherung

Verband der privaten Krankenversicherung e.V.

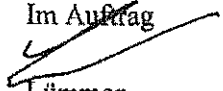
PF 51 10 40

50946 Köln

Telefon: 0221 9987 - 0.

Ich wäre dankbar, wenn alle Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in geeigneter Form über die Öffnungsaktion informiert werden könnten.

Im Auftrag


Lümken